



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 18.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/42

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
7. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen (7-Tages-
Inzidenz höher als 35 pro 100.000 Einwohner); Festlegung der stark
frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Kitzingen**

Der Landkreis Kitzingen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 a 7.BayIfSMV vom 01.10.2020, in der Fassung vom 16.10.2020 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung folgende

Allgemeinverfügung

Bezugnehmend auf § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV werden nachfolgende stark frequentierte öffentliche Plätze im Landkreis Kitzingen festgelegt:

1. Stadtgebiet Große Kreisstadt Kitzingen

- a) Kaiserstraße vom Kreisverkehr/Ecke Schrankenstraße bis zum Königsplatz
- b) Königplatz
- c) Luitpoldstraße bis Kreuzung Ritterstraße
- d) Ritterstraße
- e) Obere Kirchgasse
- f) Herrnstraße
- g) Marktstraße
- h) Schweizergasse
- i) Schrankenstraße vom Kreisverkehr/Ecke Kaiserstraße bis Kreuzung Ritterstraße
- j) Oberer Mainkai
- k) Unterer Mainkai
- l) Alte Mainbrücke
- m) Am Bleichwasen, nach den Sportplätzen über den Stadtbalkon bis einschließlich Gartenschaugelände, sowie Parkplatz unterhalb der alten Mainbrücke
- n) Pavillon gegenüber der staatlichen Realschule Kitzingen am Mainufer

2. Stadtgebiet Volkach

- a) Hauptstraße von Gaibacher Tor bis Oberes Tor
- b) Marktplatz sowie Georg-Berz-Straße bis Ecke Grabengasse

3. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 19.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 26.10.2020 außer Kraft.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gründe:

I. Sachverhalt

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff gegen COVID-19 steht bislang nicht zur Verfügung.

Das Infektionsgeschehen hat sich im Landkreis Kitzingen besonders seit dem 14.10.2020 deutlich erhöht. Laut eigener Berechnungen liegt die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kitzingen pro 100.000 Einwohner über 35 Fällen in den letzten 7 Tagen. Zudem treten mit Nennung des Landkreises Kitzingen auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de> die in § 25 a der 7. IfSMV festgelegten Rechtsfolgen ein. Durch die Überschreitung des Signalwertes wird durch § 25 a der 7. IfSMV die Maskenpflicht und ein Alkoholverbot in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr angeordnet. Die konkreten Plätze sind durch das Landratsamt Kitzingen als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Kitzingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus

§ 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV.

Hiernach müssen die stark frequentierten öffentlichen Orte, an denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gelten soll, durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden.

Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen wird ebenfalls eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich. Weiterhin führt der Konsum von Alkohol zur Enthemmung und die vorgesehenen Abstands- und Hygieneregeln werden nicht mehr eingehalten. Daher ist für die festgelegten Plätze ebenfalls ein Alkoholverbot angezeigt.

Die in Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde sowie nach Rücksprache und fachlicher Beratung durch die Polizeiinspektion Kitzingen von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengter räumlicher Verhältnisse geprägt.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen der Stadtgebiete Kitzingen und Volkach bezüglich der Personenfrequenzierung notwendig,

aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet bis zum Ablauf des 26.10.2020. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 25 der 7.BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Kitzingen ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier der Folgetag auf die ortsübliche Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten bei dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen aus.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 7. BayIfSMV und der EQV) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer.

Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 18.10.2020

Tamara Bischof

Landrätin